

# **Zertifizierungsordnung für die Anerkennung als Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs nach der Übergangsregelung**

## **Vorbemerkung**

Anlass zur Erstellung der vorliegenden Ordnung ist die Novellierung der Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie vom 18.03.2013 im Jahr 2015 und der damit einhergehenden Neustrukturierung des Weiterbildungsprogramms. Durch die Änderung wird nun eine stärkere fachinterne Spezialisierung ermöglicht.

Durch die vorliegende Ordnung wird nun denjenigen, die die frühere Übergangsregelung bei Einführung des Zertifikats nicht beantragt haben, weil sie absehbar die damals erforderlichen Teile nicht würden erfüllen können, erneut die Möglichkeit des Zertifikatserwerbs ohne vollständiges Durchlaufen des Weiterbildungsprogramms eingeräumt.

Die Regelungen der vorliegenden Ordnung orientieren sich an den Anforderungen der früheren Übergangsregelung, wurden aber an die Anforderung der aktuellen Weiterbildungsordnung angepasst.

## **§ 1 Gegenstand**

Die vorliegende Ordnung enthält Ausführungsbestimmungen für die Erteilung des Zertifikats "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs" nach einer Übergangsregelung. Die Zertifizierung erfolgt aufgrund von Qualifikationen, die vor der Einrichtung des ersten Weiterbildungsprogramms nach der Weiterbildungsordnung von 1995 erworben wurden und auf dem aktuellen Stand gehalten worden sind. Die Ordnung ergänzt die Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (im Folgenden Weiterbildungsordnung genannt) und ist ihr nachgeordnet.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Die Zertifizierung nach der Übergangsregelung wird vom Fachgremium für Rechtspsychologie vorgenommen. Organisatorische Abläufe kann das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie an den Träger der Geschäftsstelle delegieren.

## **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist derjenige, der über

(1) eine einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 2 WBO und § 3 AusfBestWBO beginnend vor dem 01.01.2000 und

(2) die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 4.9 WBO, § 10 AusfBestWBO in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung

nachweisbar verfügt.

#### **§ 4 Antragstellung**

Ein Antrag auf Zertifizierung ist mit den nachfolgend beschriebenen Unterlagen bei dem Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie einzureichen. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung. Nach Eingang wird der Antrag auf Vollständigkeit durch die Geschäftsstelle geprüft. Eventuell noch fehlende Unterlagen sind vom Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung nachzureichen. Vervollständigt der Antragsteller die Unterlagen nicht fristgemäß, ist der Antrag abzulehnen.

Dem Antrag auf Zertifizierung sind die im Folgenden genannten Unterlagen beizufügen:

(1) Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung, Berufstätigkeit und sonstige rechtspsychologisch einschlägige Tätigkeiten

(2) Nachweis über einen psychologischen Studienabschluss gemäß § 2 WBO

(3) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis

(4) Nachweis über eine einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 2 WBO und § 3 AusfBestWBO beginnend vor dem 01.01.2000.

(5) Zwei vollständige, forensisch-psychologische Gutachten, erstellt in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung, aus zwei der unter § 3.1 B WBO genannten sieben Anwendungsbereiche mit unterschiedlichen Fragestellungen.

(6) Drei weitere vollständige, forensisch-psychologische Gutachten als Prüfungsfälle, erstellt in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung, aus mindestens zwei der unter § 3.1 B WBO genannten sieben Anwendungsbereiche.

Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Gutachtens, auch um einen einschlägigen abgeschlossenen Interventionsfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln, die eine ausführliche Indikationsdiagnostik, Interventionszielplanung, Interventionsbeschreibung, Verlaufsdiagnostik und Erfolgskontrolle beinhalten soll.

(7) Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 4.9 WBO, § 10 AusfBestWBO in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung. Der Nachweis muss ins-

besondere eine regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Supervisions- und Interventionsgruppen bestätigen.

## **§ 5 Begutachtung und Prüfung**

Der vollständige Antrag wird vom Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie im Hinblick auf das Vorliegen der Bedingungen des § 4 (1) bis (7) formal und inhaltlich geprüft. Über die Erfüllung dieser Bedingungen entscheidet das Fachgremium einstimmig.

Soweit diese erfüllt sind, erfolgt die Beurteilung der gemäß § 4 (5) eingereichten zwei Gutachten des Antragsteller in einem anonymisierten Peer-Review-Verfahren durch zwei unterschiedliche Gutachter anhand eines vom Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie erarbeiteten Beurteilungsbogens. Die Auswahl der Gutachter erfolgt annähernd zufällig, wobei die spezifische fachliche Qualifikation berücksichtigt wird und etwaige dienstliche oder persönliche Befangenheitsgründe auszuschließen sind.

Bestätigen positive Beurteilungen aus dem Peer-Review-Verfahren dem Antragsteller eine hinreichend hohe Kompetenz im rechtspsychologischen Bereich, wird er zur Prüfung zugelassen.

Ergeben sich wenige Bedenken an der hohen Kompetenz des Antragstellers im rechtspsychologischen Bereich im Peer-Review-Verfahren, kann auf Antrag des Antragstellers ein weiteres Gutachten zur Beurteilung in einem anonymisierten Peer-Review-Verfahren bei einem dritten Gutachter eingeholt werden. Bei überwiegend positiven Voten des Peer-Review-Verfahrens wird der Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Die Prüfung erfolgt gemäß § 4.5 WBO, § 8 AusfBestWBO, Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. § 2 der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung gilt für diese Fälle nicht.

## **§ 6 Zertifizierung**

Die Erfüllung der Bedingungen aus 4, die überwiegend positiven Voten aus dem Peer-Review-Verfahren und die bestandene Prüfung werden zertifiziert.

Die Zertifizierung kann dem Antragsteller nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden, z.B. bei Verstoß gegen die berufsethischen Grundsätze der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, einschlägigen oder gravierenden Fällen strafrechtlicher Ermittlungen und Verurteilung, begründeten Zweifeln an der Echtheit oder Gültigkeit eingereichter Unterlagen oder anderer Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren, die vom Antragsteller zu vertreten sind.

Die Zertifizierung erfolgt nach § 4.7 WBO, § 8 AusfBestWBO, § 6 Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. Die § 4.8, 4.9 WBO, § 10 AusfBestWBO gelten entsprechend.

Kann die hinreichend hohe Kompetenz des Antragstellers im rechtspsychologischen Bereich im anonymisierten Peer-Review-Verfahren nicht bestätigt werden oder wird die Prüfung nicht bestanden, ist der Antrag abzulehnen.

## **§ 7 Gebühren**

Die Gebühr für die Organisation, Prüfung des Antrags und Verwaltung des Antrags beträgt 1.260 €.

Die Honorare für das Peer-Review-Verfahren betragen bei der Beurteilung durch zwei Gutachter 800 €, ggfs. zzgl. MwSt., bzw. bei der Beurteilung durch drei Gutachter 1.200 €, ggfs. zzgl. MwSt.

Die Prüfungsgebühren als Honorar für die beiden Prüfer beträgt pro Prüfer für die drei eingereichten Prüfungsgutachten 300 €, ggfs. zzgl. MwSt., und für die Prüfung selbst 150 €, ggfs. zzgl. MwSt. Bei Wiederholungsprüfungen sind die anfallenden Kosten vom Prüfling zu tragen.

Die Zertifizierungsgebühr für die Vorprüfung der Prüfungsunterlagen, die Organisation der Prüfung (inkl. etwaiger Fahrtkosten der Prüfer) und die Zertifikatsausstellung beträgt 485 € bzw. 435 € für BDP- oder DGPs-Mitglieder.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Antragsbearbeitung befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt sowohl für die personenbezogenen Daten der Antragsteller als auch die zur Kenntnis genommenen Inhalte.

## **§ 9 Geltungsdauer**

Die Übergangsregelungen gelten für die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntgabe der Ordnung, also bis 31.12.2017.

Berlin, den 13.04.2015

---

Prof. Dr. Michael Krämer

Präsident des BDP

---

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm

Präsidentin der DGPs